

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen der Vertragsbedingungen der kollektiven Kapitalanlage **DWS Smart Industrial Technologies**
nach deutschem Recht

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstrasse 11-17
D-60612 Frankfurt am Main

Die DWS CH AG, in ihrer Funktion als schweizerischer Vertreter der nachfolgenden kollektiven Kapitalanlage deutschen Rechts:

- **DWS Smart Industrial Technologies**

informiert die Anleger über die Änderung des Verkaufsprospektes. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen, die, wenn im Verkaufsprospekt nicht anders vermerkt, zum 15. August 2022 in Kraft treten:

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

1. Klarstellung bezüglich der Qualifizierung als Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Bei dem vorstehenden OGAW-Sondervermögen handelt es sich aktuell um ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) beworben werden. Die Qualifizierung als Artikel 8 der Offenlegungsverordnung wird in § 26 („Vermögensgegenstände“) explizit klar gestellt.

2. Aufnahme von Angaben über eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäss Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Im Zusammenhang mit der vom OGAW-Sondervermögen verfolgten individuellen und ESG-bezogenen Anlagestrategie werden weitere Klarstellungen vorgenommen. In § 27 („Anlagegrenzen“) wird ein neuer Absatz aufgenommen, welcher die Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäss Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) offenlegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen.

Der neue Absatz wird in § 27 für das OGAW-Sondervermögen aufgenommen und lautet wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

9. Mindestens 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen. (...).“

3. Aufnahme von Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Es wird ergänzt, wie und welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „Principal Adverse Impacts“) bei den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden. In § 27 („Anlagegrenzen“) wird ein weiterer neuer Absatz aufgenommen, welcher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweist.

Der neue Absatz wird in § 27 mit einer entsprechenden Nummerierung beim jeweiligen OGAW-Sondervermögen aufgenommen und lautet wie folgt:

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

10. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO2-Fussabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). (...).“

3. Einführung einer neuen Anteilklasse

Für das OGAW-Sondervermögen wird eine neue Anteilklasse RC eingeführt. Im Zuge dessen werden die §§ 30 und 31 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen dahingehend angepasst, dass die neue Anteilklasse mit ihren Ausstattungsmerkmalen aufgeführt wird. Sie lauten künftig wie folgt:

„§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklassen LD und LC beträgt bis zu 5% des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklassen FC, TFD, TFC und RC beträgt 0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.“

„§ 31 Kosten und erhaltene Leistungen

1. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen für die Anteilklassen LD und LC eine Kostenpauschale in Höhe von 1,45% p.a., für die Anteilklassen FC, TFD und TFC 0,75% p.a. und für die Anteilklasse RC 0,4% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vergleiche § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen) errechnet wird. (...).“

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, die aktuellen Vertragsbedingungen und der Verkaufsprospekt, der Gesellschaftsvertrag, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht dieser kollektiven Kapitalanlage können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden oder sind online unter www.dws.ch abrufbar.

Zürich, im August 2022

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Place des Bergues 3
CH-1201 Genf